

## Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeindehalle Durlangen vom 16.12.2005

### § 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Durlangen erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle, der Nebenräume und Einrichtungsgegenstände Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Durch die Benutzungsentgelte beteiligen sich die Nutzer an den Betriebskosten.
- (2) Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen. Sie unterliegen teilweise der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

### § 2 Entgelte für die Überlassung der Gemeindehalle

#### (1) Benutzungsentgelte für kulturelle und sonstige Veranstaltungen

1. Miete	Vereine in € netto	Sonstige Benutzer in € netto	Auswärtige in € netto
Große Halle	150	200	250
Gymnastikhalle	75	100	150
Vereinsraum	58	70	85
Foyer*	25	30	35
Küche einschl. Kühlzelle	25	30	35
Teeküche	10	10	10
bei gleichzeitiger Anmietung von:			
Große Halle + Gymnastikhalle	190	250	325
Große Halle + Vereinsraum	170	230	290
Große Halle + Gymnastikhalle + Vereinsraum	210	280	365
Gymnastikhalle + Vereinsraum	95	130	190
Große Halle + Foyer	160	215	265
Gymnastikhalle + Foyer	85	115	165
Vereinsraum + Foyer	68	85	100
2. Nebenkosten			
Stromkosten	nach tatsächlichem Verbrauch pro kwh 0,175		
Kosten für Abfallbeseitigung pro 100 l Sack	4	4	4
Heizung pauschal pro Tag	20	20	20
Dekoration	50	50	50
Feuerwache	3,50 / h	3,50 / h	3,50 / h
Hallenboden große Halle einschl. Klebeband	100	100	100
Hallenboden Gymnastikhalle einschl. Klebeband	65	65	65

\* Foyer bei eigener Nutzung, die über „Nebenraum“-Qualität hinausgeht

Die Entgelte gelten für Veranstaltungen mit einer Benutzungsdauer von 1 Tag.  
Bei mehrtägiger Belegung wird für jeden weiteren Tag eine Miete von 50 % fällig, wenn am Vortag vor 17.00 Uhr belegt und/oder am folgenden Tag nach 11.00 Uhr die Halle nicht besenrein an den Hausmeister übergeben wurde.

## **(2) Benutzungsentgelte für sportliche Veranstaltungen**

Für sportliche Veranstaltungen außerhalb des Übungsbetriebs werden für die Benutzung der Halle, der Umkleiden und Duschen folgende Entgelte festgesetzt:

	€ / Std. netto
1. große Halle	3,00
2. Gymnastikhalle	2,50
3. Benutzung der Umkleiden und Duschen im Außensport (pro Mannschaft)	2,50

## **(3) Benutzungsentgelte für den Trainings- und Übungsbetrieb**

Für den aus dem Belegungsplan errechneten Übungsbetrieb werden für die Benutzung der Halle, der Umkleiden und Duschen folgende Entgelte festgesetzt:

	€ / Std. netto
1. große Halle	3,00
2. Gymnastikhalle	2,50
3. Vereinsraum	2,00
4. Übungsraum im UG	1,50
5. Benutzung der Umkleiden und Duschen im Außensport (pro Mannschaft)	2,50

### **§ 3 Schuldner**

Schuldner des Entgelts und Nebenkosten ist der Veranstalter oder der Antragsteller, Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt und die Nebenkosten nach § 2 Abs. 1 sind nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung haben Veranstalter einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten, sobald die Veranstaltung genehmigt ist.
- (3) Vom Veranstalter ist ebenfalls zum Zeitpunkt der Genehmigung der Veranstaltung eine Kautionsleistung zu hinterlegen, wenn dies von der Gemeindeverwaltung gefordert wird. Die Kautionsleistung wird unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass keine Schäden entstanden sind und die überlassenen Räume in einem einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

### **§ 5 Pauschalierung**

- (1) Die Benutzungsentgelte nach § 2 Abs.3 für den Trainings- und Übungsbetrieb werden als jährlicher Pauschalbetrag eines Jahres erhoben. Die Pauschale ist anhand der Belegungs- und Benutzungspläne auf Basis der Entgeltsätze nach § 2 Abs.3 Nr.1 – 5 im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen zu ermitteln. Dabei wird von einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 46 Wochen ausgegangen. Die Schließungszeiten der Halle und sonstige Ausfallzeiten (Reparaturen, Schul-, und Gemeindeveranstaltungen) sind dabei bereits berücksichtigt.

Die Rechnungsstellung des pauschalierten Benutzungsentgelts erfolgt an die Nutzer jeweils zum 30.06. eines Jahres.

- (2) Der Betrieb außerhalb des Belegungsplans für den Übungsbetrieb wird nach der tatsächlichen Nutzung abgerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt zum 30.06. eines Jahres.

## **§ 6**

### **Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

Wird eine Veranstaltung nicht am festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Gemeindeverwaltung sofort zu benachrichtigen. Erfolgt eine Benachrichtigung der Gemeinde nach Veröffentlichung des Veranstaltungskalenders, ist ein Vorhalteentgelt in Höhe von 50 % des Benutzungsentgeltes fällig. Die Nebenkosten werden in Höhe der schon angefallenen Unkosten erhoben.

Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat oder die Räumlichkeiten für eine andere Veranstaltung vergeben werden konnten.

## **§ 7**

### **Feuersicherheitswache, Feuersicherheitsdienst**

Die Kosten für die im Einzelfall angeordnete Feuersicherheitswache bzw. den Feuersicherheitsdienst trägt der Veranstalter.

## **§ 8**

### **Ermäßigung und Befreiung vom Entgelt**

- (1) Die Gemeindehalle steht der Gemeinde, der Grundschule und den örtlichen Kindergärten (Übungsbetrieb und Veranstaltungen) für deren Zwecke kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Von der Hallenmiete nach § 2 Abs. 1 freigestellt sind Veranstaltungen ausschließlich der aktiven Jugend der örtlichen Vereine.
- (3) Über weitere Freistellungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) § 2 Abs. 3 der Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Die Entgeltordnung tritt mit Ausnahme des § 2 Abs.3 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.